

26.11.84

Wi - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller
(Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV -)

Punkt der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

A

1. Der federführende **Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 1

a) In § 1 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

b) In § 1 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Mindesthöhe der Versicherungssummen beträgt je Schadenereignis

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 für Personenschäden DM 2.000.000 und für Sachschäden DM 300.000,

2. in den übrigen Fällen für Personenschäden DM 1.000.000 und für Sachschäden DM 300.000."

Begründung zu a und b:

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Mindesthöhe der Versicherungssumme für Personenschäden wird für die in Absatz 2 Nr. 1 und 3 genannten Schaustellergeschäfte für zu gering angesehen. Unglücksfälle beim Betrieb derartiger Geschäfte auf Volksfesten in jüngerer Zeit haben gezeigt, daß die vorgesehene Versicherungssumme nur wegen des relativ glimpflichen Ausgangs aufgrund glücklicher Umstände zur Deckung der Personenschäden ausgereicht hat. Eine Reihe von Veranstaltern größerer Volksfeste läßt deshalb bereits seit Jahren Schaustellergeschäfte der in Absatz 2 Nr. 1 und 3 genannten Art nur noch bei Nachweis von Versicherungssummen in Höhe von DM 2.000.000 für Personenschäden zu solchen Veranstaltungen zu.

B

2. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.